

falls muß die Sicherungsmaßnahme aufgehoben werden (Art. 90). Ein Verdächtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig festgenommen werden (Art. 122). Das Ermittlungsorgan und der Untersuchungsführer sind verpflichtet, innerhalb von 24 Std. dem Staatsanwalt die Festnahme mitzuteilen. Innerhalb von 48 Std. nach Kenntnis von der Festnahme muß der Staatsanwalt die Inhaftierung bestätigen oder den Festgenommenen freilassen.

Die Untersuchungshaft wird als Sicherungsmaßnahme nur in Verfahren wegen Straftaten angewandt, für die vom Gesetz Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Gegenüber Personen, die der Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten beschuldigt werden, kann die Inhaftierung allein aus den Gründen der Gefährlichkeit des Verbrechens vorgenommen werden. Die Anordnung der Untersuchungshaft erfolgt durch den Staatsanwalt oder das Gericht. Der Vollzug ist durch das Gesetz über die Untersuchungshaft vom 11. 7.1969 geregelt (Art. 61).

Die Untersuchungshaft darf während der Ermittlungen nicht länger als zwei Monate andauern. Diese Frist kann wegen der besonderen Kompliziertheit der Sache durch die übergeordneten Staatsanwälte bis zu drei bzw. sechs Monaten und durch den Generalstaatsanwalt der UdSSR um weitere drei Monate verlängert werden (Art. 97).

Die *Voruntersuchung endet* mit der Anfertigung der Anklageschrift, mit der Übersendung der Materialien an das Gericht zur Anordnung medizinischer Maßnahmen oder mit der Verfahrenseinstellung (Art. 199).

Die Verfahrenseinstellung durch den Untersuchungsführer ist gleichbedeutend mit einer Rehabilitierung des Beschuldigten. Die Einstellungsverfügung kann vom Staatsanwalt angefochten werden.

In einigen Fällen kann die Voruntersuchung vorläufig eingestellt werden (Art. 195), z. B. wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt oder dieser schwer erkrankt ist.

Hält der Untersuchungsführer die Beweise zur Erhebung der Anklage für ausreichend, informiert er hiervon zunächst den Geschädigten, den Zivilkläger oder ihre Vertreter und erläutert ihnen ihr Recht, sich mit den Materialien vertraut zu machen (Art. 200). Danach teilt er dem Beschuldigten mit, daß die Voruntersuchung in seiner Sache abgeschlossen ist und er das Recht hat, allein oder gemeinsam mit einem Verteidiger in alle Unterlagen einzusehen sowie auch eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen.

Verzichtet der Beschuldigte auf einen Verteidiger, werden ihm alle Verfahrensmaterialien zur Kenntnisnahme vorgelegt. Beantragt er die Teilnahme des Verteidigers bei Kenntnisnahme des Materials, oder ist die Teilnahme des Verteidigers von diesem Augenblick an obligatorisch, oder hat der Verteidiger bereits seit Erhebung der Beschuldigung teilgenommen, legt der Untersuchungsführer alle Verfahrensmaterialien dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor. Hierbei soll die Vorlage der Materialien bis zum Eintreffen des Verteidigers aufgeschoben werden, jedoch nicht länger als fünf Tage. Ist es für den vom Beschuldigten gewählten Verteidiger unmöglich, in der genannten Frist zu erscheinen, bereitet